

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/14-1.13/88

II- 5272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Munitionslager Hieflau, Nachforde-
rungen der Baufirma;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Krünes
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 2494/J

2473/AB

1988-09-08

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

zu 2494/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krünes und Genossen am 12. Juli 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2494/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist zunächst daran zu erinnern, daß die ARGE Hieflau seit jeher daran interessiert war, den Rechtsstreit über Nachforderungen in bezug auf das Projekt "Munitionslager Hieflau" nicht - wie vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorgeschlagen - auf dem ordentlichen Rechtsweg, sondern im Wege eines schiedsgerichtlichen Verfahrens auszutragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Anfragesteller darauf aufmerksam machen, daß die Frage, ob der Rechtsstreit mit der ARGE Hieflau allenfalls im Wege eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ausgetragen werden sollte, nicht erst unter meiner Amtsführung überlegt wurde. Tatsächlich hat nämlich schon mein Amtsvorgänger im Spätherbst 1986 angeordnet, konkrete Prüfungen in dieser Hinsicht anzustellen, als deren Ergebnis der Entwurf eines diesbezüglichen Schiedsvertrages ausgearbeitet wurde. Warum kurz darauf, nämlich Anfang Dezember 1986, von dieser Linie wiederum abgegangen wurde und der damalige Bundesminister Dr. Krünes letztlich entschieden hat, die Firma mit ihren Forderungen doch auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, entzieht sich meiner Kenntnis.

Nach meinem Amtsantritt wurde die gegenständliche Angelegenheit jedenfalls auf Grund einer diesbezüglichen Initiative der Firma Traunfellner neuerlich aktualisiert. Auf Grund einer von mir angeordneten eingehenden Überprüfung der Sach- und Rechtslage, in die in der Folge auch der Rechnungshof, die Fi-

- 2 -

Finanzprokuratur und das Bundesministerium für Finanzen einbezogen waren, habe ich mich schließlich der Argumentation der Finanzprokuratur und des Bundesministeriums für Finanzen, wonach es im konkreten Fall zielführender erscheine, ein Schiedsgericht einzurichten, angeschlossen. In diesem Sinne habe ich auch ein Schreiben des Erstunterzeichners der gegenständlichen Anfrage beantwortet.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Baukosten für die Errichtung des Munitionslagers Hieflau betragen S 480,312 Mio. (ohne Mehrwertsteuer). Den Bau führte die ARGE Hieflau, gebildet aus den Firmen Traunfellner und Stettin, aus.

Zu 2:

Die Nachforderung der ARGE Hieflau beträgt S 82,451 Mio. (ohne Mehrwertsteuer). Diese Nachforderungen lassen sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht durch Auftragsausweitung begründen.

Zu 3:

Die ARGE Hieflau begründet die Kostenüberschreitung und die daraus resultierende Nachforderung überwiegend mit Forcierungskosten auf Grund von Massenmehrungen bzw. Massenverschiebungen sowie mit einer von der Auffassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung abweichenden Berechnung der veränderlichen Preise.

Zu 4:

Wie bereits einleitend erwähnt, wurde die Prüfung einer schiedsgerichtlichen Lösung schon unter meinem Amtsvorgänger angeordnet (ein diesbezüglicher Auftrag des Bundesministers a.D. Dr. Krünes wurde im November 1986 an das Heeres-Bau- und Vermessungsamt unter Einbindung des Kontrollbüros erteilt). Anfang Dezember 1986 ordnete jedoch Dr. Krünes im Wege einer Ministerweisung an, daß die ARGE Hieflau auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen wäre.

Zu 5 und 6:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

- 3 -

Zu 7:

Die Finanzprokuratur führte vor allem ertragssteuerliche Gesichtspunkte, die für eine rasche Erledigung der offenen Abrechnungssache sprechen, ins Treffen. Im einzelnen ist jedoch für die Beantwortung dieser Frage der Bundesminister für Finanzen zuständig.

Zu 8:

Da ich das schiedsgerichtliche Verfahren nicht präjudizieren kann, bitte ich um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.

5. September 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. J. H. M. S." followed by a stylized surname.